

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsren Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinen
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 45.

Donnerstag, den 15. April

1897.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 24. April 1897,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Haustür des amts hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 12. April 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

Nonnenfalter betreffend.

In den letzten Jahren hat sich der für die Nadelholzwaldungen höchst schädliche Nonnenfalter auch im hiesigen Verwaltungsbezirke gezeigt und steht zu befürchten, daß er auch im laufenden Jahre wieder anfliegen werde.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 31. August 1892 werden daher die Besitzer von Privatwaldungen wiederholt aufgefordert, ihre Holzbestände von jetzt ab bis Ende September unter Beziehung von Sachverständigen fleißig durchzusehen und die etwa vorhandenen Puppen, Eier, Raupen und Schmetterlinge des Insektos sorgfältig zu beseitigen, insbesondere aber in den Monaten Juli bis mit September die zu dieser Zeit entwickelten Falter zu sammeln und zu vernichten.

Sobald das Insekt auch nur in eingelassenen Exemplaren wahrgenommen wird, ist sofort Anzeige an die Königl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Die Ortspolizeihörden haben darüber zu wachen, daß die Waldbesitzer ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen und etwaige Säumnisse bei der Königl. Amtshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen.

Schwarzenberg, den 10. April 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

ungs material und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei zu der geordneten Zeit von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachm. mit Auschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an stattfinden, alle übrigen Verkaufsstellen sind während des ganzen Tages geschlossen zu halten.

Im Hinblick auf die bestehenden Charsfreitag und 1. Osterfeiertag weisen wir erneut auf diese Bestimmungen mit dem Bemühen hin, daß Zuverhandlungen gemäß § 366, des Reichsstrafgesetzbuchs und § 146a der Gew.-Ordn. mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bestraft werden. Am Gründonnerstag ist der Handels- und Marktverkehr, der Betrieb der Landwirtschaft, sowie der Gewerbe- und Fabrikbetrieb gestattet, es ist jedoch alles störende Geräusch in der Nähe der Kirche zu vermeiden.

Eibenstock, den 13. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Jg.

Bekanntmachung,

den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule beginnt

Montag, den 26. April 1897, Abends 6 Uhr.

Es werden daher hiermit alle zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Personen, Lehrlinge und dergl., sowohl die bereits in hiesiger Stadt wohnhaften, als auch die erst jetzt oder später von auswärts zugiebenden, sowie deren Eltern und Lehrherren auf nachstehende gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung aufgefordert.

Zum Besuch der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

- 1) alle diejenigen Knaben, die am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres aus der Volksschule entlassen worden sind, mit Ausnahme derer, die eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum 15. Lebensjahr besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben.
- 2) Alle diejenigen Knaben, die zwar bereits eine höhere Lehranstalt, (Gymnasium, Realschule, Seminar) besucht, diese aber vor vollendetem 15. Lebensjahr verlassen oder, obwohl sie die Lehranstalt bis zum 15. Lebensjahr besucht haben, die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht erreicht haben.

Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule findet wie im vergangenen Jahre Montags, Abends von 6–8 Uhr und zwar im alten Schulgebäude statt. Die Aufnahme erfolgt Montag, den 26. April 1897, Abends 6 Uhr im Zimmer Nr. 7 der alten Schule. Beizubringen ist das Entlassungszertifikat aus der Volksschule.

Diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungsschule verweigern bez. deren Besuch vernachlässigen, nach Besinden auch deren Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherren und Arbeitgeber, sofern ihnen bei Versäumnissen eine Verschuldung zur Last fällt, werden nach § 5 des Volksschulgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle Haft zu treten hat, bestraft.

Eibenstock, den 9. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

Bekanntmachung.

Ergangener Verordnung aufgefolge sollen entsprechende Maßregeln, wie solche bezüglich der Bekämpfung der Blutlaus u. s. w. vorgesehen sind, auch zur Vertilgung des Maifäfers getroffen werden.

Da die Maifäfer der Obstbaumzucht und der zur jetzigen Zeit so hochentwickelten Anzucht und Pflege seltener Coniferen sehr schaden, wird den Besitzern von Gärten, Obstplantagen u. c. zur Pflicht gemacht, bei Vermeidung von Strafe in der zweiten Hälfte des April jeden Jahres das Einnämmen und Vernichten der in ihren Anlagen auftretenden Maifäfer zu betreiben.

Eibenstock, den 13. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Jg.

Bekanntmachung.

Aussdruck, indem er erklärt, der Einbruch der griechischen Insurgenten in Makedonien sei nur eine Fortsetzung der bisherigen griechischen Politik. Ein regulärer Krieg wäre zu gefährlich und gleichzeitig wollte Griechenland glauben machen, daß es zum Außersten entschlossen sei. Daher schreibe es die Insurgenten vor. Es sei dies nichts als ein neuer Einschüchterungsversuch.

Gegen diese Aussicht wehrt sich die Regierung in Athen, indem sie offiziell verbreiten läßt: Dem Vernehmen nach sind strenge Befehle gegeben worden, daß jeder neue Grenzkonflikt zwischen regulären Truppen vermieden werden solle. In amtlichen Kreisen wird erklärt, die Regierung habe nichts von dem Zuge der von der „Ethniki Hetairia“ (griechische Heimgeellschaft) bewaffneten und ausgerüsteten Insurgenten gewußt; sie mache für die Feindseligkeit die türkischen Posten verantwortlich, die zuerst auf die griechischen Posten geschossen und dadurch legtere gezwungen hätten, das Feuer zu erwidern; man gebe indessen zu, daß die Lage äußerst gefährlich sei, da die Kämpfe zwischen den Insurgenten und den Türken unmittelbar an der Grenze stattfinden. — Das Kriegsministerium steht in ununterbrochener Verbindung mit dem Kronprinzen und den übrigen griechischen Truppenführern in Thessalien.

Die Hohe Pforte dagegen läßt auf das Bestimmteste

versichern, reguläre griechische Truppen (Schützen) hätten sich in den Reihen der „Freiwilligen“ befinden. Es will also Niemand als Angreifer erscheinen, was sehr schmeichelhaft für die öffentliche Meinung Europas ist. Entscheidend für die weitere Entwicklung der Dinge wird aber nicht die Frage sein, wer die Feindseligkeit eröffnet hat, also formell als Angreifer erscheint, sondern wer der Stärkere ist. Diese Erwägung scheint auch einen bedeutenden Einfluß auf die Entscheidung des Königs von Griechenland und seines ältesten Sohnes auszuüben. Man weiß, daß insbesondere Kronprinz Konstantin von Anfang an die Verhältnisse sehr wohl beurteilt u. sein besonderes Vertrauen in die Kriegsbereitschaft Griechenlands gehabt hat. In Wirklichkeit ist aber weder König Georg noch sein Sohn stark genug, den kriegerischen Bestrebungen eben jener Ethniki Hetairia, der weitverbreiteten hellenischen Nationalliga, auf die Dauer Widerstand zu leisten.

Unter diesen Umständen wird es denn den Griechen auch nicht gelingen, sich als das Lämmelein aufzupimpen, daß sein Wasser trüben kann. Die ganze Vorgeschichte des Konflikts spricht dagegen. Schon die Landung griechischer Truppen auf Kreta mitten im Frieden hätte die Pforte berechtigt, Griechenland den Krieg zu erklären, und wenn sie es trotz allem nicht that, so ist das nur dadurch zu erklären, daß sie die Insel tatsächlich bereits preisgegeben hatte, und daß

Bekanntmachung.

Nach den hierorts bestehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am Charsfreitag, an den Bußtagen und am Todtentfestontag der öffentliche Handel noch mehr beschränkt, als an den übrigen Festtagen. Es darf an den genannten Tagen nur der Verkauf von Brod und weißer Bäckerware, von sonstigen Ch. und Materialwaren, von Milch, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleucht-

Bekanntmachung.

Zu den vielen Sonderbarkeiten, die der Verlauf der gegenwärtigen orientalischen Wirren aufweisen, gehört auch der Krieg ohne Kriegserklärung, der tatsächlich zwischen Griechen und Türken entbrannt ist. Von griechischer Seite wird zwar geäußert, daß reguläre griechische Truppen an den Kämpfen gegen die Türken teilgenommen haben; die Türken behaupten das Gegenteil, doch ohne einstweilen die Folgerungen aus diesem Vorgang zu ziehen. Sie haben sich bisher auf die Abwehr des Einfalles beschränkt und wollen dabei Sieger geblieben sein, während von griechischer Seite gemeldet wird, die Griechen wären den Türken durch ihre Artillerie überlegen und die Mamelukken wären daher überall zurückgedrängt worden. Woher wohl die griechischen „Freiwilligen“, deren Kampfesmut von Althen aus nicht mehr zu bändigen ist, die Kanonen bekommen haben mögen?

Unzweifelhaft ist es zwischen griechischen und türkischen Regulären schon zu kleinen Schlägereien gekommen, wobei die Türken wohl die Angreifer gewesen sein mögen; sie waren eben durch die Angriffe der „Freiwilligen“ in erstaunlicher Aufregung. Ob diese Kämpfe eine Episode bleiben oder ob sie die Einleitung zum wirklichen Kriege bilden, steht noch dahin. Der erste Anschauung giebt der Pariser „Matin“

Aussdruck, indem er erklärt, der Einbruch der griechischen Insurgenten in Makedonien sei nur eine Fortsetzung der bisherigen griechischen Politik. Ein regulärer Krieg wäre zu gefährlich und gleichzeitig wollte Griechenland glauben machen, daß es zum Außersten entschlossen sei. Daher schreibe es die Insurgenten vor. Es sei dies nichts als ein neuer Einschüchterungsversuch.

Gegen diese Aussicht wehrt sich die Regierung in Athen, indem sie offiziell verbreiten läßt: Dem Vernehmen nach sind strenge Befehle gegeben worden, daß jeder neue Grenzkonflikt zwischen regulären Truppen vermieden werden solle. In amtlichen Kreisen wird erklärt, die Regierung habe nichts von dem Zuge der von der „Ethniki Hetairia“ (griechische Heimgeellschaft) bewaffneten und ausgerüsteten Insurgenten gewußt; sie mache für die Feindseligkeit die türkischen Posten verantwortlich, die zuerst auf die griechischen Posten geschossen und dadurch legtere gezwungen hätten, das Feuer zu erwidern; man gebe indessen zu, daß die Lage äußerst gefährlich sei, da die Kämpfe zwischen den Insurgenten und den Türken unmittelbar an der Grenze stattfinden. — Das Kriegsministerium steht in ununterbrochener Verbindung mit dem Kronprinzen und den übrigen griechischen Truppenführern in Thessalien.

Die Hohe Pforte dagegen läßt auf das Bestimmteste

versichern, reguläre griechische Truppen (Schützen) hätten sich in den Reihen der „Freiwilligen“ befinden. Es will also Niemand als Angreifer erscheinen, was sehr schmeichelhaft für die öffentliche Meinung Europas ist. Entscheidend für die weitere Entwicklung der Dinge wird aber nicht die Frage sein, wer die Feindseligkeit eröffnet hat, also formell als Angreifer erscheint, sondern wer der Stärkere ist. Diese Erwägung scheint auch einen bedeutenden Einfluß auf die Entscheidung des Königs von Griechenland und seines ältesten Sohnes auszuüben. Man weiß, daß insbesondere Kronprinz Konstantin von Anfang an die Verhältnisse sehr wohl beurteilt u. sein besonderes Vertrauen in die Kriegsbereitschaft Griechenlands gehabt hat. In Wirklichkeit ist aber weder König Georg noch sein Sohn stark genug, den kriegerischen Bestrebungen eben jener Ethniki Hetairia, der weitverbreiteten hellenischen Nationalliga, auf die Dauer Widerstand zu leisten.

Unter diesen Umständen wird es denn den Griechen auch nicht gelingen, sich als das Lämmelein aufzupimpen, daß sein Wasser trüben kann. Die ganze Vorgeschichte des Konflikts spricht dagegen. Schon die Landung griechischer Truppen auf Kreta mitten im Frieden hätte die Pforte berechtigt, Griechenland den Krieg zu erklären, und wenn sie es trotz allem nicht that, so ist das nur dadurch zu erklären, daß sie die Insel tatsächlich bereits preisgegeben hatte, und daß